

# RS Vwgh 1990/1/24 86/13/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1990

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §16;

EStG 1972 §28;

EStG 1972 §4;

### Rechtssatz

Aufwendungen im Zusammenhang mit vom Gesellschafter gemieteten und der GesmbH unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten sind Sacheinlagen, die nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Solche Aufwendungen sind auch nicht als Werbungskosten abzugsfähig, da infolge der Unentgeltlichkeit der Nutzungsüberlassung keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vorliegen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1986130162.X03

### Im RIS seit

24.01.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)